

Hauptsatzung

der Gemeinde Selfkant, Kreis Heinsberg,

vom 9. Dezember 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gemeinde und Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Siegel und Flagge (Banner)
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausländerbeirat (gestrichen)
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 15 Öffentliche Bekanntmachung
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat die Gemeindevertretung Selfkant am 9. Dezember 2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Selfkant besteht seit dem 01. Juli 1969.
- (2) Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Selfkantkreises Geilenkirchen -Heinsberg vom 24. Juni 1969 (GV NW S. 393) aus den früheren selbständigen Gemeinden Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Süsterseel, Tüddern, Wehr (Amt Selfkant) und Saeffelen (Amt Waldfeucht) gebildet.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 4.180 ha.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge (Banner)

- (1) Der Gemeinde Selfkant ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 27. Februar 1970 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners verliehen worden.
- (2) Wappenbeschreibung:
"Im silbernen Felde ein s-förmig geschwungener grüner Zweig mit acht roten Rosen, deren Kelchblätter und Butzen golden sind."
- (3) Bannerbeschreibung:
"Banner: Im Verhältnis 2 (rot) : 1 (weiß) : 2 (rot) : 1 (weiß) : 2 (rot) längsgestreift, darüber im Bannerhaupt ohne Schild das Wappen der Gemeinde."
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschriftung "Gemeinde Selfkant Kreis Heinsberg". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Gemeindegebiet wird in Ortschaften eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird von der Gemeindevertretung ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und der Gemeindevertretung angehören oder angehören können.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber der Gemeindevertretung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an die Gemeindevertretung oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Gemeindevertretung bzw. der Ausschuss sollen dem Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit der Gemeindevertretung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Der Ortsvorsteher erhält zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung entsprechend der Größe der Ortschaft. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung NW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Gemeindevertretung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet die Gemeindevertretung von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Gemeindevertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Gemeindevertretung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Gemeindevertretern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Selfkant fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Selfkant fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt die Gemeindevertretung den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht der Gemeindevertretung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Ausländerbeirat (gestrichen)

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Gemeindevertretung
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Gemeindevertreter
Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Gemeindevertretung durch besonderen Beschluss.
- (3) Die Befugnisse der Ausschüsse sind in einer von der Gemeindevertretung zu erlassenen Zuständigkeitsordnung festzulegen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Die Gemeindevertretung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe

der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft gemacht.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Höchstbetrag nach der Entschädigungsverordnung überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht

Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Gemeindevertretung nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

- h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Ausschuss für Gemeindeentwicklung
- Planungs- und Umweltausschuss
- Bauausschuss
- Ausschuss für Bildung, Schule und Sozialwesen

Alle anderen Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten keine zusätzliche Entschädigung oder zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht die Gemeindevertretung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt einen Beamten oder Beschäftigten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und einen Vertreter des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 10.12.2020 - in der zuletzt geltenden Fassung - außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant

Verzeichnis über die Abgrenzung der Ortschaften der Gemeinde Selfkant

1. Havert und Stein
2. Hillensberg
3. Höngen mit Großwehrhagen, Kleinwehrhagen und Dieck
4. Millen und Millen-Bruch
5. Saeffelen und Heilder
6. Schalbruch
7. Isenbruch
8. Süsterseel
9. Tüddern
10. Wehr

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant-Tüddern, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Reyans

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung
gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom
26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selfkant, XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Reyans